

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Kleeve

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 30.10.2026, 13:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleeve

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hau , Blatt 74,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Hau , Flur 22, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Peter-Eich-Straße 12, Größe: 643 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Dreifamilienhaus, welches 1995 nach einem Brandschaden auf einem rd. 643 m² großen Grundstück wieder aufgebaut wurde. Im Hof existiert zudem ein 2-geschossiger Anbau, indem die beiden Garagen untergebracht sind.

Die Wohnflächen betragen rd. 74 m² im Erdgeschoss, rd. 66 m² im Obergeschoss und rd. 50 m² im Dachgeschoss.

Alle Wohnung sind vermietet.

Die Obergeschosswohnung konnte nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

250.600,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.